



## **SATZUNG**

**der Gemeinde Plein**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**vom 29. März 2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

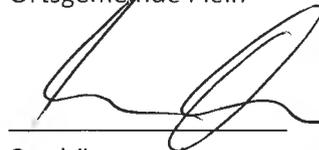
### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Plein, den 23.05.2023  
Ortsgemeinde Plein



Ortsbürgermeister  
Bernd Rehm



## Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Plein

### I. Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                                  |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 150,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 400,00 €   |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit   | 300,00 €   |
| 2. Überlassung einer <b>Urnenreihengrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1  | 300,00 €   |
| 3. Überlassung einer <b>Rasengrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit   |            |
| a) für eine Reihengrabstätte   | 1.800,00 € |
| aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit  | 300,00 €   |
| b) für eine Urneneinzelgrabstätte  | 900,00 €   |
| 4. Überlassung einer <b>Baumgrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit für eine Urnenbeisetzung inkl. Holztafel | 950,00 €   |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte                    | 30,00 €  |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit   | 300,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine Urnenwahlgrabstätte                        | 400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte                 | 30,00 €  |

|  |            |
|--|------------|
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1<br>für eine <b>Rasenwahlgrabstätte</b>      | 3.000,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattung je Jahr<br>für eine Rasenwahlgrabstätte        | 100,00 €   |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit   | 300,00 €   |
| 4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1<br>für eine <b>Urnenrasenwahlgrabstätte</b> | 1.600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr<br>für eine Urnenrasenwahlgrabstätte | 80,00 €    |

5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. bis 4., Buchst. a) erhoben.

6. **Umwidmung** einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte

Im Falle der Umwidmung berechnen sich die Gebühren wie folgt:

- anteilige Rückerstattung der bis zum Ende der Nutzungszeit bereits gezahlten Gebühren
- Festsetzung Pflegekosten einer Rasenwahlgrabstätte für die Restlaufzeit entsprechend Ziffer 3., Buchst. b und Ziffer 4., Buchst. B

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

|   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne inkl. Trauerfeier             | 50,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlzelle                                      | 50,00 € |
| 3. Für die Reinigung der Halle, sofern von der<br>Gemeinde durchgeführt | 30,00 € |